Hygienekonzept des ABSZ „Hugo Junkers" Dessau-Roßlau (Stand: 24.02.2021)

1. Rechtsgrundlage

- ✓ Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18.08.2020; angepasste und aktualisierte Fassung vom 03.12.2020
- ✓ Hygieneplan der Schule gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ✓ Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gemäß Rahmenhygieneplan § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008)
- ✓ Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2EindV
- ✓ Personalrechtliche Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß dem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen verwendet die Schulleitung die vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport service GmbH, zur Verfügung gestellte Checkliste.

3. Maßnahmen ab dem 01.03.2021

Mund-Nasen-Bedeckung[1]

Ab sofort gilt im gesamten Schulgebäude sowie im Unterricht für alle Personen bis auf Widerruf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Mund und Nase sind dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend zu bedecken.

- ✓ Diese ist auch in den Umkleideräumen, einschließlich in den Umkleideräumen in der Sporthalle, sowie in den Sanitäranlagen verpflichtend zu tragen.

Im Sportunterricht besteht für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- ✓ Beim Kleidungswechsel bleibt die Mund-Nasen-Bedeckung angelegt. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst unmittelbar vor dem Zutritt zur Turnhalle abgenommen werden. Beim Betreten der Turnhalle ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m im Regelbetrieb bzw. von 3,00 m im eingeschränkten Regelbetrieb zu achten.
- ✓ Nach Ende des Sportunterrichtes verlassen die Schülerinnen und Schüler einzeln die Turnhalle und begeben sich auf direkten Weg zur Umkleidekabine, wo sofort die Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen ist.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,50 m zwischen allen in Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

[1]Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske9 gilt jeder Schutz, der auf Grund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragbaren Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderen geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Buffs und Ähnliches). Gleitvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m in Büros zur Einzelnutzung und in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, verzichtet werden. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss auch in den Lehrerzimmern und in den Vorbereitungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Alltagsmasken gehören gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer zweckentsprechenden Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und sind durch die Eltern oder Sorgeberechtigten sicherzustellen. Sie haben darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl an Alltagsmasken mitführen, um diese bei Bedarf zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind grundsätzlich befreit:

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Die ärztliche Bescheinigung ist unaufgefordert im Original bei der Schulleitung vorzulegen.

Eine Kopie wird in der Schülerakte bzw. in der Personal-Teilakte aufbewahrt.
Das Original muss bei sich geführt und bei Aufforderung durch Lehrkräfte vorgezeigt werden.

Ankommen und Verhalten

Im Schulgebäude herrscht Rechtsgehgebot.

- Die Treppenhäuser im Schulteil A und B sind zur Entlastung der Haupttreppe zu nutzen.
- Ausnahme: gesperrter Treppenaufgang im Schulteil B

Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich selbständig zu den Unterrichtsräumen.

- Ein Aufhalten im Foyer, in den Fluren und Treppenhäusern ist zu vermeiden.

Im Schulgebäude ist auf den Fluren und in den Treppenhäusern das Einnehmen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Nach Zutritt zum Unterrichtsraum und nach jeder Pause sind die Hände jeweils gründlich mit Seife zu waschen; insgesamt auf vermehrte und gründliche Händehygiene zu achten.

Auf Grund der regelmäßig stattfindenden Stoß- und Querlüftung der Unterrichtsräume, ist vor allem in den kühleren Jahreszeiten angemessene Bekleidung (zusätzliche Strickjacke, Sweatshirt, Tuch für den Hals o. ä.) zu tragen. Folgende Lüftungsregeln gelten in der Schule:

- **Stoßlüften:** Die Fenster werden während des Unterrichts aller 20 Minuten für ca. 3 – 5 Minuten vollständig geöffnet.

- **Querlüften:** In den Pausen erfolgt ein Lüften durch gleichzeitiges Öffnen von Tür und Fenstern. Die Schülerinnen und Schüler sind noch einmal darauf hinzuweisen, dass sie sich außerhalb des Zugluftbereiches aufhalten möchten.

Beim Lüften ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

Für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit im Raum sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Bei mehrfachen Verstößen wird das Privileg des Aufenthaltes im Raum entzogen. Die gesamte Pause muss dann auf dem Schulhof verbracht werden.

Pausengestaltung/Essenseinnahme und Freistunden

Auf dem Schulgelände ist immer dort, wo der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Um eine Durchmischung der gebildeten Kohorten zu vermeiden,

- halten sich die Schülerinnen und Schüler des Schulteil C auf der am Schulteil C angrenzenden Seite des Schulhofes, nur bis zu der durch Absperrband gekennzeichneten „Baumlinie", auf.
- Schülerinnen und Schüler, die in den Schulteilen A und B beschult werden, halten sich auf der am Schulteil A angrenzenden Seite, bis zu der durch Absperrband gekennzeichneten „Baumlinie", auf.

Unter Wahrung des Abstandsgebotes von mindestens 1,50 m empfehlen wir Speisen und Getränke auf dem Schulhof einzunehmen.

In den Pausen ist in den Klassenräumen (außer in den Fachkabinetten) unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m die Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

Zum Arbeiten in den Freistunden können die Sitzgruppen im Schulgebäude genutzt werden.

- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist auch hier zu tragen.
- Sofern in dieser Zeit gegessen wird, kann die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m abgelegt werden.

Dokumentation der Anwesenheit

Die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an der Schule beschäftigten Personen wird dokumentiert, so dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden nachvollzogen werden kann.

- Für Schülerinnen und Schüler erfolgt diese in den Klassen- bzw. Kursbüchern.

- Die Dokumentation für die an der Schule beschäftigten Personen erfolgt über die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne.

Veröffentlichung des schulischen Hygienekonzeptes

Die Bestimmungen des schulischen Hygienekonzeptes werden Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal regelmäßig bekannt gegeben.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch:

- Aushang im Foyer
- Auslage in den Sekretariaten
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Anhaltischen Berufsschulzentrums sowie für alle Lehrkräfte per Newsletter.

Belehrungen

Alle Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrer bzw. Tutoren jeweils am ersten Schultag nach den Ferien aktenkundig belehrt.

- Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch

Die Belehrung der Lehrkräfte erfolgt halbjährlich oder nach Änderung der Vorschriften durch den Schulleiter.

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen weiterhin grundsätzlich der Schulpflicht.

In Ausübung des Hausrechts werden Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich gegen diese Festlegungen sowie gegen die unter Pkt. 5 dargelegten persönlichen Hygienemaßnahmen verstoßen, mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch ausgeschlossen. Die daraus resultierenden Fehlzeiten werden als unentschuldigte Fehlzeiten geführt.

Lehrkräfte, die entgegen den Vorgaben im Rahmenhygieneplan des Landes Sachsen-Anhalt mit Stand vom 22.02.2021 und des schulischen Hygienekonzeptes des Anhaltischen Berufsschulzentrums keine Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude sowie im Unterricht tragen, verletzen ihre Dienstpflicht.

Wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert und liegt keine Befreiung vor, erfolgt in Ausübung des Hausrechts eine Ordnungswidrigkeitsanzeige.

Schulfremde Personen

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen (u. a. Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Vertreter von Ausbildungsbetrieben, Monteure) soweit notwendig erlaubt.

Bsp.: Erziehungs- und Sorgeberechtigten ist das Betreten des Schulgebäudes möglich, wenn sie hierfür einen nach dem Schulgesetz begründeten Anlass haben (z. B. Teilnahme an Konferenzen, Elternabende).

- Eine Anmeldung in den Sekretariaten ist zwingend erforderlich.
- Sollten die Sekretariate nicht besetzt sein, hat eine telefonische Anmeldung über die am Eingang ausgewiesene Telefonnummer zu erfolgen.
- Bei einer Anwesenheit, die die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet, werden die Kontaktdaten zur Nachverfolgbarkeit erfasst.
- Die Kontaktdaten werden 14 Tage zum Zweck der Nachverfolgbarkeit aufbewahrt und spätestens nach zwei Monaten vernichtet.
- Auf Verlangen werden diese dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt.

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Formen des Schulbetriebes

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

Generell gilt:

Wird eine Person (Schüler/-in oder Lehrkraft) positiv auf Covid-19 getestet, informiert das Gesundheitsamt die Schule und übernimmt die Kontaktnachverfolgung.

Die betroffenen Kohorten werden durch die Schule dem Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung gemeldet.

Das zuständige Gesundheitsamt ordnet dann durchzuführende Maßnahmen an und entscheidet im Einzelfall über eine Quarantänemaßnahme.

Regelbetrieb

- ✓ niedriges Infektionsrisiko
- ✓ keine Beteiligten an der Schule, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden
- ✓ uneingeschränkter Personaleinsatz
- ✓ Unterricht ohne Einschränkungen, auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeitern möglich
- ✓ strikte Einhaltung der präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Eingeschränkter Regelbetrieb

Das Ministerium für Bildung entscheidet über konkret einzuleitende Maßnahmen, wenn in bestimmten Regionen das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht. Die Information der Schulen erfolgt über das Landesschulamt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen und selbstständigem Lernen (Distanzphase) zu Hause statt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

- ✓ Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal
- ✓ Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Personen
- ✓ Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests
- ✓ evtl. Verschärfung von Hygienemaßnahmen
- ✓ Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und selbstständigem Lernen zu Hause (Klassenteilung in Abhängigkeit der Klassenstärke und Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach schulintern festgelegtem Plan).

Für Abschlussklassen und Klassen mit gestreckter Abschlussprüfung (Teil I) findet auch während des eingeschränkten Regelbetriebes Präsenzunterricht statt. Um den Mindestabstand zu gewährleisten, werden große Klassen in zwei Unterrichtsräumen beschult.

Es erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung der gewählten Aufteilung an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe und Schulträger

- ➢ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule bzw. per E-Mail.

Schulschließung mit Distanzunterricht

- ➢ vom Gesundheitsamt oder durch SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung angeordnete befristete Schulschließung
- ➢ Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht

~~Ausnahmen:~~

- ~~➢ Abschlussklassen und Klassen mit gestreckter Abschlussprüfung (Teil I)~~
- ~~➢ hier: Sportunterricht nur als Theorieunterricht, z. B. Erteilung von Komplex- bzw. Facharbeiten, praktische Übungen im Selbstversuch, Präsentation von Ausarbeitungen, Vermittlung von Sporttheorie …~~

5. Hygienemaßnahmen und Organisation des Schulbetriebs

5.1 Verpflichtende Hygienemaßnahmen

Die im Rahmenplan festgelegten verpflichtenden Hygienemaßnahmen (s. Anlage), u. a.

- ➢ die Einhaltung der präventiven Hygienemaßnahmen (persönliche Hygiene und AHA + C + L - Regeln),
- ➢ die Verpflichtung für alle, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen,
- ➢ Räume vor Beginn und am Ende des Schultages intensiv zu lüften sowie in allen Pausen und während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen,

sind für alle drei Formen des Schulbetriebes einzuhalten.

5.2 Lehr- und Lernmittel

Im Regelbetrieb und eingeschränkten Regelbetrieb

- sind Lehr- und Lernmittel nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollten nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden.
- Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Ist eine Reinigung nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten.

5.3 Einschränkungen für einzelne Unterrichtsfächer ~~(auch im Regelbetrieb)~~

Schulsport und Schwimmunterricht sind im Regelbetrieb möglich.

- Abweichungen vom Mindestabstand sind zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist.
- Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden.
- Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb

- findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3,00 m gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- und Querlüftung des Raumes einzuhalten (s. Nr. 3 des schulischen Hygienekonzeptes).
- Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden.
- Die Lehrkräfte haben nach jeder Sporteinheit die benutzten Geräte zu reinigen.

Musikunterricht findet regulär statt. Einschränkungen:

- Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten sind in geschlossenen Räumen untersagt. Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, wenn zwischen den Personen ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden kann.
- Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Weiterführende Regelungen zum Musikunterricht im Einzelunterricht sind im Rahmenhygieneplan im Punkt 7.4 verankert.

Außerschulischer Unterricht

- im Regelbetrieb, auch im Rahmen ganztägiger Veranstaltungen, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich; Hygienekonzept muss durch Veranstalter vorliegen (z. B. bei Museumsbesuchen),
- Im eingeschränkten Regelbetrieb möglich, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind und der Unterricht außerhalb geschlossener Räume stattfindet. In geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht (z. B. Praxislerntag).
- Bei Schulschließung ist außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form möglich.

Praktische Ausbildung und Praktika in allen vollzeitschulischen Bildungsgängen

- ~~im Regelbetrieb oder eingeschränkten Regelbetrieb~~
- möglich, soweit die Hygienekonzepte der Ausbildungseinrichtungen oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen.

- wenn Praktika nicht möglich, dann je nach Situation Unterricht im Regelbetrieb oder im eingeschränkten Regelbetrieb

Außerunterrichtliche Veranstaltungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür

- finden ~~ab sofort und~~ bis auf Weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.

Konferenzen, Dienstberatungen und Gremiensitzungen

- können, soweit sie zwingend notwendig sind,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes im Regelbetrieb oder im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden.
- Die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen und den damit verbundenen Kontakten sollte stets kritisch geprüft und auf ein unabweisbares Mindestmaß zurückgeführt werden.

Ferner sind die Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebs (s. Anlage) verbindlich.

Diese hängen zur Einsicht im Foyer des ABSZ aus und sind ferner auf der Schulhomepage und über Moodle veröffentlicht.

6. Personaleinsatz

Alle Lehrkräfte stehen im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung.

Lehrkräfte, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft gemacht wurde, wird ein separater Arbeitsplatz in der Schule zur Erteilung des Unterrichts zur Verfügung gestellt. Es besteht Präsenzpflicht in der Schule.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach individueller Gefährdungsbeurteilung. Schwangere und stillende Beschäftigte sind bis zunächst 26.03.2021 vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit.

Erfolgt der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb, ist auch für Lehrkräfte bei Vorlage eines begründeten Attestes der Betriebsärzte der medical airport service GmbH eine Freistellung vom Präsenzunterricht möglich. Sie übernehmen dann entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden. Im Distanzunterricht können durch Unterrichtsausfall (z. B. Klasse im Betrieb) Minderzeiten bzw. durch Vertretungen Mehrzeiten entstehen. Das gilt auch, wenn einzelne Jahrgänge (z. B. zur Prüfungsvorbereitung) im Präsenzunterricht anwesend sind.

Bei situativen Schulschließungen (Distanzunterricht) übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden als

Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Im Distanzunterricht können durch Unterrichtsausfall (z. B. Klasse im Betrieb) Minderzeiten bzw. durch Vertretungen Mehrzeiten entstehen.

Ferner sind die im Rahmenplan unter Pkt. 8 getroffenen Festlegungen zum Personaleinsatz für alle Lehrkräfte sowie für die Schulleitung gleichermaßen verbindlich.

7. Schülerinnen und Schüler (s. Punkt 9 Rahmen-Hygieneplan)

7.1 Mit Risikomerkmalen

Regelbetrieb

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebes grundsätzlich der Präsenzpflicht in der Schule.

Für **Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmalen** sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist zwingend erforderlich. Der Unterricht wird dann in Form des Distanzunterrichts durchgeführt.

Eingeschränkter Regelbetrieb

Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung, die ein ärztliches Attest auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" vorlegen, können von der Teilnahme von der Präsenzphase in der Schule befreit werden.
Sie erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Volljährige Schülerinnen und Schüler, die gut kompensiert oder gut behandelt sind, können in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten am Präsenzunterricht teilnehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden dies in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten die Erziehungsberechtigten.

In der Schule muss für die Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes ein entsprechendes ärztliches Attest und eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. der Schülerin, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass sie trotz des erhöhten Risikos am Präsenzunterricht teilnehmen wollen.

Die Schule prüft jeweils im Einzelfall, ob unter den gegebenen Bedingungen eine Teilnahme am Unterricht möglich ist. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

Sollte im Einzelfall entschieden werden, dass eine Teilnahme am Unterricht trotz der erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist, sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen und können zu

Leistungserhebungen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests …) einbestellt werden. Die Schule hat dann die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

~~**Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, gelten folgende Festlegungen:**~~

1. ~~Liegt bei der Schulleitung ein entsprechendes Attest vor, werden diese Schülerinnen und Schüler ab sofort separat und unter Beachtung des Abstandsgebotes beschult.~~
2. ~~Im Vorfeld haben sie sich persönlich oder per Mail/Moodle mit den Fachlehrern in Verbindung zu setzen, um die Stoffinhalte, Aufgabenstellungen etc. zur selbständigen Bearbeitung zu erhalten. Bei persönlichem Kontakt ist verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Werden die Stoffinhalte bzw. Aufgabenstellungen durch die Lehrkraft per Mail bzw. Moodle zur Verfügung gestellt, ist auf den mobilen Endgeräten für ein ausreichendes Datenvolumen zu sorgen.~~
3. ~~Sie sind verpflichtet, erst dann das Schulhaus ohne Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten, wenn sich alle Schülerinnen und Schüler des Anhaltischen Berufsschulzentrums in den jeweiligen Klassenräumen befinden.~~
4. ~~Zum Ende der ersten drei Unterrichtsblöcke (Stunde eins bis sechs) verlassen sie einzeln unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m rechtzeitig vor den anderen Schülerinnen und Schüler des Anhaltischen Berufsschulzentrums die Bibliothek und begeben sich auf direktem Wege aus dem Schulgebäude. Auf dem Schulgelände sind sie verpflichtet, genau wie die anderen Schülerinnen und Schüler den Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einzuhalten.~~
5. ~~Weiterhin tragen sie Sorge dafür, dass sie nach dem vierten Unterrichtsblock (siebte und achte Stunde) oder dem Nachschreibetermin die Bibliothek erst dann verlassen, wenn sie auf den Verkehrswegen im Schulgelände nicht mehr auf andere Schülerinnen und Schüler treffen.~~

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht und ggf. auch von der Teilnahme am Distanzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie" des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde.

Alle schwangeren und stillenden Schülerinnen sind zunächst bis einschließlich 26.03.2021 (Beginn der Osterferien) vom Präsenzunterricht befreit. Ärztliche Beschäftigungsangebote bleiben von diesem Angebot unberührt.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben gilt: Es besteht Schulpflicht.

7.2 Rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht.

Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten.

Es gelten folgende Regelungen:

- Pflicht zur unverzüglichen Absonderung
- Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, zu dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. **Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen.** Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

8. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen

- **minderjährige Schülerin oder Schüler** im **Raum B 003** isolieren
- betreffende Person und Betreuungsperson legen eine Mund-Nasen-Bedeckung an
- Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Aufforderung zur umgehenden Abholung aus der Schule; ihnen empfehlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der **Telefonnummer 116 117** Kontakt aufzunehmen
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht bis zur Abholung
- Veranlassung der Reinigung/Desinfektion des Raumes (Mitteilung an Hausverwaltung

- **volljährige Schülerinnen und Schüler** begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause (Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden)

In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Veranlassung weiterer Maßnahmen (Ermittlung von Kontaktpersonen, ärztliche Abklärung...).

Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler betreten werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und haben sich in Quarantäne zu begeben. Dies trifft ebenfalls auf das pädagogische, administrative und technische Personal.

9. Verhalten im Falle einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

Ist eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei einer Schülerin oder einem Schüler bestätigt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamts bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse der Schülerin oder des Schülers sowie das in der betroffenen Klasse eingesetzte pädagogische Personal ~~für drei Tage~~ bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes von der Präsenz in der Schule befreien. Diese ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.

10. Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen

Personen mit leichten Erkältungssymptomen können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten.

Bei auftretenden Erkrankungen im Laufe des Schultags

- **minderjährige Schülerinnen und Schüler** im **Erste-Hilfe-Raum** bis zur Abholung isolieren
- Eltern bzw. Sorgeberechtigten informieren
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht bis zur Abholung
- Rettungsdienst bei schweren Erkrankungen benachrichtigen
- Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion setzen die betroffene Schülerin oder der Schüler sowie die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung auf.
- im Anschluss Veranlassung der Reinigung/Desinfektion des Erste-Hilfe-Raumes (Mitteilung an Hausverwaltung)

- **volljährige Schülerinnen und Schüler** begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause (Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden)

Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung nach Infektionsschutzgesetz vorliegt.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Diese sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Hände im Anschluss mit einem Händedesinfektionsmittel reinigen.

11. Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Anlage
Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebs
(Auszug aus dem Rahmenplan vom 18.08.2020)

Reinhardt
stellv. Schulleiterin

Anlage Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebs (Auszug aus dem Rahmenplan vom 18.08.2020)

6. Hygienemaßnahmen

6.1 Persönliche Hygiene, AHA – Regeln	Regel-betrieb	Einge-schränkter Regelbetrieb	Notbe-treuung
Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen[2], dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome (gemäß der jeweils aktuellen RKI-Definition) während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sind angehalten, sich regelmäßig auf der Internetseite des RKI hinsichtlich der aktuellen Erkenntnisse zu Symptome einer Corona-Infektion zu informieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt (die Schulen werden dazu noch einmal gesondert informiert). Mindestens 1, 5 m Abstand halten, soweit der Rahmen- Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.	X	X	X

[2] RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 20.07.2020).

Gründliche Händehygiene – mindestens 30 sec Händewaschen mit Seife. Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund			
Mund-Nasen-Bedeckung	Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes, oder dort wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich. Die Regelungen von einer Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Nr. 3), bleiben davon unberührt.		

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden	X	X	X
Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal (Aushänge im Schulgebäude)	X	X	X
6.2 Raumhygiene[3]	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
Lüften Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen. Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.	X	X	X
Reinigung Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich eine Übersicht	X	X	X

[3] Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume.

über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule. Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualität zu erbringen sind. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzumahnen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.			
6.3 Hygiene im Sanitärbereich	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
In den Sanitärräumen müssen ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines	X	X	X

sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.			
Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Toiletten auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.	X	X	X
Wasserversorgung: Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.			X
6.4 Reinigungsmittel, Hygieneartikel	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
In den Schulen sollen die Schulträger einen Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereithalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern. Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall	X	X	X

(Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.			
Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan).	X	X	X

7. Organisation des Schulbetriebs

7.1 Mindestabstand und Unterrichtsgestaltung	Regel-betrieb	Einge-schränkter Regelbetrieb	Notbe-treuung
Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen finden nicht statt.		X	X
Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.	X		
Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregelungen getroffen werden.	X	X	X
Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung[4].		X	
Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich.	X	X	X
Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztag kann auf die	X		

[4] Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.

Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands/Kurse unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband/Kurse zugeordneten Betreuungspersonal sowie weiteren Schulpersonal in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden.			
Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.	X	X	
Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden. Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.	X	X	
In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden. Im Unterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten bei der Wahrung des größtmöglichen Abstands, mindestens jedoch von zwei Metern in geschlossenen Räumen zulässig, sofern dieser nicht innerhalb der festgelegten Kohorte stattfinden kann. Musikunterricht kann auch im Freien stattfinden.	X	X	
7.2 Lehr- und Lernmittel	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit	X	X	

personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.			
7.3 Pausen	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten.	X	X	
7.4 Schulspeisung	**Regel-betrieb**	**Einge-schränkter Regelbetrieb**	**Notbe-treuung**
Der Mindestabstand ist in den Schulkantinen zwischen den Schülerinnen und Schülern[5] und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.	X	X	X
Zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches nach Möglichkeit in den festgelegten Kohorten; Ausgabe von vorkonfektioniertem Essen und Besteck, keine Selbstbedienung/Büfett	X	X	X
Anbringen von transparenten Abtrennungen an der Essenausgabe	X	X	X

[5] z. B. durch das Aufstellen der Tische und Stühle mit entsprechendem Mindestabstand